OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-601986/3/DM/Bb

Datum: Linz, 20. September 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des M W, vertreten durch A Rechtsanwälte GmbH & Co KG, vom 15. Dezember 2016, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 17. November 2016, GZ: VerkR96-20079-2015, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens noch einen Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Bisheriges Verwaltungsgeschehen:

1.1. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) warf M W (Beschwerdeführer – in der Folge: Bf) im Straferkenntnis vom 17. November 2016, GZ: VerkR96-20079-2015, vor, er habe am 20. Oktober 2015 um 08:06 Uhr in der Gemeinde Innerschwand am Mondsee, außerhalb des Ortsgebietes an der B x A Straße auf Höhe StrKm x, Parz. Nr. x, einen Kürbisverkaufsstand (Werbung) angebracht, obwohl außerhalb von Ortsgebieten an Straßen innerhalb einer Entfernung von 100 m vom Fahrbahnrand die Anbringung von Werbungen verboten ist. Der Bf habe dadurch § 84 Abs. 2 StVO verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über ihn gemäß § 99 Abs. 3 lit. j StVO eine Geldstrafe idHv 100 Euro sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 60 Stunden verhängt. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages idHv 10 Euro verpflichtet.

2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, durch die ausgewiesene Rechtsvertretung des Bf rechtzeitig erhobene Beschwerde vom 15. Dezember 2016.

Der Bf stützt sein Beschwerdevorbringen auf formelle und materielle Rechtswidrigkeit des behördlichen Straferkenntnisses sowie auf mangelnde Sachverhaltsfeststellung durch die belangte Behörde und Mängel bei der rechtlichen Beurteilung.

Er bringt zunächst vor, dass das angefochtene Straferkenntnis zwar eine elektronisch erstellte Erledigung im Sinne des § 13 Abs. 3 AVG darstelle, jedoch mangle es diesem am konstitutiven Merkmal der Unterschrift des für den Bezirkshauptmann des Bezirks Vöcklabruck tätig werdenden Organwalters, sodass das Straferkenntnis nicht existent geworden sei. Das Straferkenntnis weise lediglich ein Gebilde auf, welches keinerlei Ähnlichkeit mit Buchstaben des lateinischen bzw. deutschen Alphabetes besitze.

Darüber hinaus wendet der Bf Verfolgungsverjährung ein. Er bringt diesbezüglich vor, dass die belangte Behörde binnen der Verfolgungsverjährungsfrist von einem Jahr (§ 31 Abs. 1 VStG) keine rechtmäßige Verfolgungshandlung gesetzt habe, sodass das ihm vorgeworfene Verhalten bereits verjährt sei.

Außerdem wird - wie schon im Verwaltungsverfahren - das Nichtvorliegen einer Werbung im Sinne des § 84 Abs. 2 StVO geltend gemacht. Die belangte Behörde habe es verabsäumt darzulegen, wodurch sich eine Werbung durch auf Paletten liegende Kürbisse sowie eine (Selbstbedienungs-)Kassenstation ergebe.

Die für die Verwaltungsübertretung wesentliche Tat sei nicht entsprechend dargelegt worden. Dem Spruch des Straferkenntnisses fehle es an wesentlichen Tatbestandsmerkmalen des § 84 Abs. 2 StVO. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sei eine „bestimmte Werbung“ ein wesentliches Tatbestandsmerkmal im Sinne des § 44a Z 1 VStG, welche im Spruch entsprechend zu konkretisieren sei. Diesem Erfordernis sei aber nicht entsprochen worden.

Die Behörde verkenne nach Auffassung des Bf die Rechtslage, wenn sie in den angebrachten Preisschildern samt den auf Paletten liegenden Kürbissen und der Kassenstation eine Werbung im Sinne des § 84 Abs. 2 StVO erblicke. Die Tatbestandsmerkmale des § 84 Abs. 2 StVO seien keinesfalls erfüllt, da die bloß auf Paletten liegenden Kürbisse sowie die Kassenstation – ohne angebrachte Werbung bzw. mit Werbung untrennbar verbundenen Werbeträgern - dazu gar nicht geeignet seien. Unter das Verbot des § 84 Abs. 2 StVO fallen lediglich Werbungen und Ankündigungen selbst, nicht aber auch alle Tafeln, Vorrichtungen und Gegenstände, an denen Werbungen und Ankündigungen angebracht werden können.

Es wurde beantragt, das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos zu beheben und das Verfahren einzustellen, in eventu die Strafhöhe auf ein tat- und schuldangemessene Maß herabzusetzen.

3. Mit Schreiben vom 21. Dezember 2016, eingelangt beim Landesverwaltungsgericht am 18.7.2017, legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit der GZ: VerkR96-20079-2015, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Festgestellter Sachverhalt und Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verwaltungsakt samt der Schriftsätze des Bf.

Weiters wurde Einsicht genommen in das Digitale Oberösterreichische Raum-Informations-System (DORIS) und in das Zentrale Melderegister.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist.

2. Folgender Sachverhalt steht fest:

2.1. Der Bf ist Eigentümer des Grundstückes Nr. x, EZ x der KG I mit der Adresse W. An der genannten Adresse ist der Bf auch hauptwohnsitzlich gemeldet.

Am 20. Oktober 2015 um 08:06 Uhr hatte der Bf auf diesem Grundstück, welches außerhalb des Ortsgebietes liegt, unmittelbar neben der vorbeiführenden B x (A Straße) auf Höhe StrKm x, auf fünf Holzpaletten Kürbisse aufgelegt und zum Verkauf angeboten. Neben den Paletten befanden sich kleine Schilder, auf dem die Preispositionen der einzelnen Kürbissorten angegeben waren. Zudem war daneben ein (Selbstbedienungs-)Kassenautomat zum Einwerfen des Geldbetrages aufgestellt.

2.2. Auf dem angefochtenen Straferkenntnis vom 17. November 2016 ist als Sachbearbeiter „A F“ angeführt. Der Unterschriftenblock dieses Straferkenntnisses lautet wie nachfolgend:

„Mit freundlichen Grüßen!
Für den Bezirkshauptmann
[eigenhändige Unterschrift des Sachbearbeiters]
A F“.

3. Beweiswürdigung:

Diese für die rechtliche Beurteilung maßgeblichen Feststellungen ergeben sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Akt der belangten Behörde, dem Digitalen Oberösterreichischen Raum-Informations-System (DORIS) und dem Zentralen Melderegister.

Die Beschreibung des Aussehens des „Kürbisverkaufsstandes“ wird durch die im Akt einliegenden Lichtbilder gestützt. Aus dem DORIS ist zu entnehmen, dass sich das verfahrensgegenständliche Grundstück im Eigentum des Bf befindet. Aus dem Zentralen Melderegister ergibt sich, dass der Bf an der Adresse W mit Hauptwohnsitz gemeldet ist.

Aus der Unterschrift auf dem Straferkenntnis lässt sich durchaus erkennen, dass dieses vom ausgewiesenen Sachbearbeiter der belangten Behörde unterfertigt wurde.

III. Aus rechtlicher Sicht ist anzuführen:

1. Zu den Formerfordernissen des Straferkenntnisses:

1.1. Gemäß dem - nach § 24 VStG auch im Verwaltungsstrafverfahren anzuwendenden - § 18 Abs. 3 AVG sind schriftliche Erledigungen vom Genehmigungsberechtigten mit seiner Unterschrift zu genehmigen; wurde die Erledigung elektronisch erstellt, kann an die Stelle dieser Unterschrift ein Verfahren zum Nachweis der Identität (§ 2 Z 1 E-GovG) des Genehmigenden und der Authentizität (§ 2 Z 5 E-GovG) der Erledigung treten.

1.2. Soweit der Bf die rechtliche Existenz des Straferkenntnisses mit dem Vorbringen bestreitet, diesem mangle es am konstitutiven Merkmal der Unterschrift des tätig gewordenen Organwalters, kommt dieser Behauptung jedoch aus folgenden Gründen keine Berechtigung zu:

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. z. B. VwGH 28. April 2008, 2007/12/0168) ist eine Unterschrift im Sinn der Vorschrift des § 18 Abs. 3 AVG ein Gebilde aus Buchstaben einer üblichen Schrift, aus der ein Dritter, der den Namen des Unterzeichneten kennt, diesen Namen aus dem Schriftbild noch herauslesen kann; eine Unterschrift muss nicht lesbar, aber ein "individueller Schriftzug" sein, der entsprechend charakteristische Merkmale aufweist. Die Anzahl der Schriftzeichen muss der Anzahl der Buchstaben des Namens nicht entsprechen.

Diesem Erfordernis entspricht im Beschwerdefall der Schriftzug, der auf der dem Bf zugekommenen Straferkenntnis aufscheint, durchaus. Das Straferkenntnis wurde vom ausgewiesenen Sachbearbeiter eigenhändig mit seinem Nachnamen für den Bezirkshauptmann unterfertigt. Gleich unterhalb der Unterschrift ist nochmals der Name des unterfertigenden Sachbearbeiters maschinschriftlich angeführt. Es mag zwar zutreffen, dass die Unterschrift nicht buchstäblich lesbar ist, hierauf kommt es aber - wie ausgeführt - nicht an. Wesentlich ist, dass aus dem Schriftbild erkennbar ist, dass der ausgewiesene Sachbearbeiter auch der genehmigende Organwalter ist. Ein solcher individueller, sich als Unterschrift eines Namens darstellender Schriftzug, liegt hier unzweifelhaft vor. Der diesbezügliche Einwand des Bf ist daher unbegründet.

2. Zur vorgeworfenen Verwaltungsübertretung:

2.1. Nach § 84 Abs. 2 erster Satz StVO sind - abgesehen von den in Abs. 1 aufgezählten Fällen ("ansonsten") - außerhalb von Ortsgebieten Werbungen und Ankündigungen an Straßen innerhalb einer Entfernung von 100 m vom Fahrbahnrand verboten.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. j StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer in anderer als der in lit a bis h sowie in den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c und 4 bezeichneten Weise Gebote, Verbote oder Beschränkungen sowie Auflagen, Bedingungen oder Fristen in Bescheiden nicht beachtet.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen.

2.2. „Werbung“ im Sinne des § 84 Abs. 2 StVO umfasst nach ständiger verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung (vgl. unter anderem das Erkenntnis vom 8. Juli 2005, 2004/02/0402) im allgemeinen Sprachgebrauch nicht bloß wirtschaftliche Werbung in dem Sinn, dass damit Güter, Dienstleistungen, etc. angepriesen werden sollen, um einen wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen, vielmehr sind auch Maßnahmen, die nicht darauf abzielen, einen wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen, sondern Menschen in einem anderen Sinn zu beeinflussen, als Werbung zu bezeichnen.

Zum Begriff der „Ankündigung“ im Sinne des § 84 Abs. 2 StVO gehört der Hinweis auf einen anderen Ort oder eine Verweisung auf die Zukunft (VwGH 26. April 2002, 2002/02/0020).

Vorliegend steht außer Zweifel, dass sich der Standort der in Rede stehenden auf Holzpaletten aufgelegten Kürbisse samt Kassenautomat außerhalb des Ortsgebietes im Sinne der StVO und in einer Entfernung von weniger als 100 m vom Fahrbahnrand befand. Unstrittig ist auch, dass es sich hiebei um keine Ankündigung gemäß § 84 Abs. 2 StVO handelt. Ob der Kürbisverkaufsstand jedoch als Werbung im Sinne der genannten Bestimmung zu qualifizieren ist, wie dies die belangte Behörde annahm, kann im vorliegenden Fall letztlich dahinstehen, weil selbst bei Zutreffen dieser Annahme keine nach § 84 Abs. 2 StVO verbotene Werbung vorläge, da die Kürbisse auf dem im Eigentum des Bf stehenden Grundstück aufgelegt und feilgeboten wurden, sodass wohl vom Vorliegen einer sogenannten „Innenwerbung“ auszugehen ist.

Wie der Verwaltungsgerichtshof unter anderem im Erkenntnis vom 27. Jänner 1966, 0786/65 festgehalten hat, fällt eine Innenwerbung nicht unter das Verbot des § 84 Abs. 2 StVO, weshalb der Beschwerde daher stattzugeben, das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren nach § 38 VwGVG iVm § 45 Abs. 1 Z 2 VStG einzustellen war.

Bei diesem Ergebnis erübrigte sich ein Eingehen auf das übrige Beschwerdevorbringen des Bf.

3. Aufgrund des Erfolges der Beschwerde entfällt für den Bf gemäß § 66 Abs. 1 VStG die Verpflichtung zur Leistung eines Beitrages zu den Kosten des behördlichen Verfahrens und es fallen gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG auch für das Beschwerdeverfahren keine Kostenbeiträge an.

IV. Unzulässigkeit der Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter